



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

Darmstadt Dieburger Nahverkehrsorganisation Europaplatz 1 64293 Darmstadt

An die
Mitglieder der Verbandsversammlung
Fraktionsgeschäftsstellen
Vorstandsvorsitzenden
ÖPNV-Koordination Stadt Darmstadt
Vertreter der Presse
an den
Vorsitzenden des Fahrgastbeirates

Europaplatz 1
64293 Darmstadt

Tel.: 06151-36051 0
Fax: 06151-36051 22
E-Mail: info@dadina.de

Geschäftsstelle
09.06.2021
kh-jg

**Einladung zur konstituierenden Sitzung (VV/1./V.)
der Verbandsversammlung für die Wahlperiode
2021-2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der DADINA lade ich zur konstituierenden Sitzung (VV/1./V.) der DADINA-Verbandsversammlung für die Wahlperiode 2021-2026 für

**Mittwoch, 23. Juni 2021, 17 Uhr in den
Saal Helium 3, Ebene 3 - Süd
darmstadtium, Schlossgraben 1, 64283 Darmstadt**

ein.

Die Tagesordnung mit den Unterlagen liegt bei.

Bitte reichen Sie uns rechtzeitig Ihre Vorschlagslisten für die Wahlvorgänge ein.

Wir weisen darauf hin, dass im Sitzungssaal die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während der Sitzung gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Ahrnt
Vorstandsvorsitzender

Bankverbindung:
Sparkasse Darmstadt
Kto.: 644 730
BLZ: 508 501 50
BIC: HELADEF1DAS
IBAN: DE69 5085 0150 0000 6447 30

ÖPNV-Anschluss:
Hauptbahnhof Darmstadt
Zentraler Knotenpunkt
für Bahn-, Straßenbahn-
und Buslinien

Anlagen

- Tagesordnung
- Jahrestermplanplanung
- Geschäftsordnung der DADINA-Verbandsversammlung
- Satzung der DADINA
- Personalerfassungsbogen

Tagesordnung

Gremium: Verbandsversammlung

Sitzungstag: 23. 6. 2021

Sitzungsnummer: VV/1./VI.

TOP	Betreff		
Öffentlicher Teil der Sitzung			
1.	Eröffnung der Sitzung durch den Vorstandsvorsitzenden der DADINA - § 8 Abs. 1 DADINA-Satzung (i.V. mit § 15 Abs. 5 KGG)		
1.1.	Feststellung der Beschlussfähigkeit - § 8 Abs. 3 DADINA-Satzung (i.V. mit § 15 Abs. 4 KGG)		
1.2.	Bildung eines Wahlvorstandes		
2.	Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung		
3.	Übernahme der Sitzungsleitung durch die/den Vorsitzenden/n der Verbandsversammlung - § 8 Abs. 2 DADINA-Satzung (i.V. mit § 15 KGG)		
4.	Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin oder eines stellvertretenden Schriftführers - § 7 Abs. 2 KGG (i.V. mit § 61 HGO)		
5.	Feststellung der Tagesordnung		
6.	Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung - § 8 Abs. 1 DADINA-Satzung (i.V. mit § 15 Abs. 3 KGG)		
7.	Geschäftsordnung der Verbandsversammlung	0908-2016/DDN	
8.	Festlegung des Jahresterminplanes		
9.	Wahl der vier ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder - § 9 Abs. 1 DADINA-Satzung (i.V. mit § 16 Abs. 1 KGG)		
10.	Wahl einer/eines Vertreter (in) und einer/eines Stellvertreter (in) für den Fahrgastbeirat laut Geschäftsordnung des Fahrgastbeirates		
11.	Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters für die ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (KGRZ Hessen)		

12.	Anfrage Klimaliste Darmstadt-Dieburg: Verkehrsplanung DADINA		
13.	Vorstandsmitglieder		
13.1.	Amtseinführung und Verpflichtung durch die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung		
13.2.	Ernennung durch den Vorstandsvorsitzenden		
13.3.	Vereidigung der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung		
14.	Mitteilung der/des Verbandsversammlungsvorsitzenden Verabschiedung des bisherigen Vorstandsvorsitzenden Robert Ahrnt		

Jahresterminplanung 2021



DADINA

Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

Verbandsversammlung

8 Wochen vorher 14 Tage vor Antragschluss 4 Wochen v. Termin 10 Tage + 3 Tage (versandt) + elektronisch

Sitzungstermin	Vorankündigung	Antragsschluss	Versand Einladung
VV/1./VI. konstituierende Sitzung Mi. 23.06.21, 17:00h, Raum 3.07/8/9 helium 3-Darmstadium			Mi. 09.6.21
VV/2./VI. Sitzung Di. 05.10.21, 18:00h, LRA DA, Kreistagssitzungssaal	Di. 10.8.21	Di. 24.8.21	Mi. 22.9.21
VV/3./VI. Sitzung Di.21.12.21, 18:00h, LRA DA, Kreistagssitzungssaal	Di. 26.10.21	Di. 9.11.21	Mi. 8.12.21

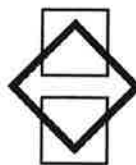
Fahrgastbeirat

8 Wochen v. Termin 6 Wochen v. Termin 14 Tage v. Termin 3 Wochen vorher

Sitzungstermin	Vorankündigung	Antragsschluss	Versand Einladung	FBR-Hauptaus-schluss
FBR/1./I, Mi. 22.09.21, 17:00h, Kreistagssitzungssaal	Mi. 28.07.21	Mi. 11.08.21	Mi. 08.09.21	Mi. 01.09.21, 17:00h

Erfassung persönlicher Daten bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Persönliche Daten			
Wenn Sie Mandatsträger des Landkreises Darmstadt-Dieburg und Ihre Daten ansonsten unverändert sind, geben Sie bitte nur Ihren Namen und Ort sowie ggf. geänderte Informationen an. Die Angabe, ob Ihnen Verdienstaussfall entsteht, ist zwingend vorzunehmen.			
Anrede		Titel	
Vorname		Name	
Geburtsdatum			
Partei	<input type="checkbox"/> ohne		
Straße		Hausnummer	
PLZ		Wohnort	
Beruf			
Kontaktinformationen			
Telefon			
privat		dienstlich	
Telefax			
privat		dienstlich	
Mobiltelefon			
privat		dienstlich	
E-Mail			
privat		dienstlich	
Bankverbindung			
bargeldlose Zahlung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Sitzungsgeld, Verdienstaussfall, Fahrtkosten) gemäß § 27 HGO			
Konto-Nr.		BLZ	
Konto-Inhaber	<input type="checkbox"/> selbst Bank		
Verdienstaussfall			
Ausgleich entgangenen Einkommens bei der Sitzungsteilnahme und Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte			
<input type="checkbox"/> entsteht mir grundsätzlich nicht.			
<input type="checkbox"/> entsteht mir grundsätzlich als		<input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann. <input type="checkbox"/> Selbstständige/Selbstständiger. <input type="checkbox"/> aus folgenden Gründen:	
Begründung des Verdienstaussfalls:			
Entschädigungsform		<input type="checkbox"/> in Höhe des Durchschnittssatzes ohne Nachweis <input type="checkbox"/> in tatsächlicher Höhe auf Nachweis im Einzelfall	



DADINA

**Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation**

GESCHÄFTSORDNUNG

**für die Verbandsversammlung der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation
(DADINA)**

in der Fassung vom 24. September 2002

§ 1 (Sitzungsteilnahme DADINA-Verbandsversammlung)

Die Verhinderung an der Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ist rechtzeitig der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung über die DADINA-Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 2 (Vorsitz)

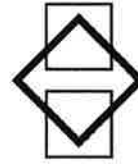
- (1) Die Verbandsversammlung wählt außer der oder dem Vorsitzenden zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die DADINA-Geschäftsstelle führt die Verwaltungsgeschäfte der oder des Vorsitzenden. Die Geschäftsstelle ist die Dienstanschrift der Verbandsversammlung.
- (3) Wünscht die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung an der Beratung eines Tagesordnungspunktes der Verbandsversammlung teilzunehmen, übergibt sie/er den Vorsitz an eine/einen ihrer/seiner Stellvertreter/innen. Die oder der Vorsitzende soll den Vorsitz erst nach Erledigung dieses Tagesordnungspunktes wieder übernehmen.
- (4) Sind die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sämtlich verhindert, tritt an ihre Stelle das nach Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung, das zur Übernahme der Vertretung bereit ist.

§ 3 (Fraktionen)

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Die Fraktionen teilen der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder sowie der Hospitantinnen und Hospitanten, die oder den Vorsitzenden der Fraktion und deren Stellvertreterinnen und/ oder Stellvertreter, die Fraktionsgeschäftsstelle sowie das Ausscheiden von Fraktionsmitgliedern mit.

§ 4 (Einberufung der Verbandsversammlung)

- (1) Die DADINA-Geschäftsstelle vereinbart die voraussichtlichen Sitzungstermine eines Jahres und teilt sie rechtzeitig, spätestens Anfang Dezember des Vorjahres, den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes mit. Sitzungen der Verbandsversammlungen sollen sechs Wochen vorher angekündigt werden und die Einladung



DADINA

**Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation**

muss vorher ordnungsgemäß mit Beratungsunterlagen gemäß § 8 der DADINA-Satzung erfolgen.

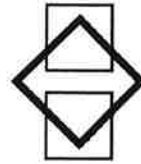
- (2) Muss eine Verbandsversammlung außerhalb der angekündigten Sitzungstermine stattfinden, wird sie in der Regel einen Monat vor dem Sitzungstag den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes mit Angabe des Tages, an dem die Einladung zu der Sitzung versandt wird, angekündigt.
- (3) Erfordert eine Angelegenheit die Beratung oder Besichtigung in einer Sitzung außerhalb des Kreisgebietes oder der Stadt Darmstadt, so werden in dieser Sitzung andere Gegenstände nicht behandelt.
- (4) Anträge, Anfragen und Beschlussvorlagen werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie vier Wochen vor dem nächsten Termin der Verbandsversammlung bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingegangen sind.

§ 5 (Anträge, Vorlagen)

- (1) Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung sind unter Angabe des Gegenstandes mit der Formel einzuleiten:

„Die Verbandsversammlung möge beschließen:“
- (2) Beschlussvorlagen des Vorstandes an die Verbandsversammlung sind mit der Formel einzuleiten:

„Der Verbandsversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:“
- (3) Anträge und Vorlagen müssen eine schriftliche Begründung enthalten.
- (4) Anträge zu einem schon einmal in der DADINA-Verbandsversammlung eingebrachten und abgelehnten Begehren sind frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der ablehnenden Entscheidung wieder auf die Tagesordnung zu setzen, es sei denn, zwingende Ereignisse und Entwicklungen sprechen für eine andere Verfahrensweise.
- (5) Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellerinnen oder Antragstellern geändert oder zurückgenommen werden.
- (6) Abs. 4 gilt nicht für Anträge in Personalangelegenheiten.



DADINA
Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

§ 6 (Anfragen)

- (1) Anfragen über Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet der DADINA gehören, sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu richten und mit folgender Formel einzuleiten:

„Ich/Wir bitte/n, folgende Anfrage an den Vorstandsvorstand auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen.“

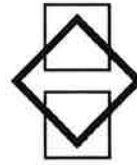
- (2) Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Fraktionen an den DADINA-Vorstand sind bis zu dem in § 4 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung genannten Termin der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich einzureichen und werden einzeln auf der Tagesordnung der folgenden Verbandsversammlung verzeichnet. Der Vorstand ist verpflichtet, in der folgenden Verbandsversammlung Antwort zu erteilen, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist. Sie wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Gehen schriftliche Anfragen nach diesem Termin ein oder kann eine abschließende Beantwortung des Vorstandes nicht bis zur Sitzung der Verbandsversammlung gegeben werden, werden sie auf die Tagesordnung der nachfolgenden Verbandsversammlung gesetzt.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt einer Anfrage sind bis zu zwei Nachfragen des Fragestellenden zulässig.

§ 7 (Berichterstattung des DADINA-Vorstandes)

Die Berichterstattung des Vorstandes erfolgt in der Regel in schriftlicher Form zu jeder Verbandsversammlung. Der schriftliche Bericht kann in der Sitzung mündlich durch den Vorstand ergänzt werden.

§ 8 (Sitzungsordnung)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung verzeichnet ist, die Beratung zu eröffnen. Für Anfragen gilt § 6 Abs. 4.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt eine Liste über die Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen Wortmeldungen gleichzeitig ein, entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. Niemand darf ohne die Worterteilung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sprechen.
- (3) Der Vorstand erhält auf Verlangen jederzeit das Wort, aber erst, wenn die redende Person ihre Ausführungen beendet hat.



DADINA

**Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation**

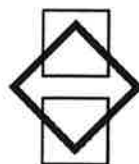
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zum Schluss der Beratung das Wort zur Geschäftsordnung verlangen, um sich über die Anwendung der Geschäftsordnung auf die Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes zu äußern.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Verletzt ein Mitglied der Verbandsversammlung die Würde oder die Ordnung des Hauses, soll es die oder der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in derselben Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht ihm die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung das Wort. Es soll in derselben Sitzung nicht wieder erteilt werden.

§ 9 (Persönliche Erklärungen)

Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung, jedoch vor der Abstimmung zulässig. Findet keine Abstimmung statt, wird das Wort vor dem Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes erteilt. Eine persönliche Erklärung darf die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten. Das Mitglied der Verbandsversammlung darf dabei nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 10 (Abstimmungen)

- (1) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder die DADINA-Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, die Beratung zu schließen. Über den Antrag auf Schluss der Beratung ist vor einem Antrag auf Vertagung abzustimmen. Über diesen Antrag kann erst entschieden werden, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder über einen Antrag auf Vertagung oder andere Geschäftsordnungsanträge ist einem Mitglied, das den Antrag begründet, und einem Mitglied, das dagegen sprechen will, das Wort zu erteilen.
- (3) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zunächst über diese abgestimmt, und zwar zuerst über den Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.



DADINA

Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation

- (4) Liegen Änderungs- oder Ergänzungsanträge zum Ursprungsantrag vor, wird zuerst darüber abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den am weitestgehenden Antrag abgestimmt.
- (5) Vor Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort zur Geschäftsordnung nicht erteilt.
- (6) Nach jeder Abstimmung hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung das Recht, seine Abstimmung kurz zu begründen; die Begründung wird zu den Sitzungsunterlagen genommen. Gleiches gilt für Fraktionen.

§ 11 (Wahlen)

- (1) Für Wahlen in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften der §§ 32 HKO und 55 HGO.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Wahlleiterin oder Wahlleiter sowohl bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wie bei Wahlen nach Stimmenmehrheit.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft von Fall zu Fall einen oder mehrere Wahlausschüsse zur Durchführung von Wahlen. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestehen die Wahlausschüsse aus fünf Mitgliedern, die nach der Stärke der Fraktionen in der Verbandsversammlung benannt werden.

§ 12 (Niederschrift)

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist durch die Schriftführer eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung zur Sitzung, der Beschlussfähigkeit, Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung und die Tagesordnung
 - Beschlüsse (im Wortlaut) mit Abstimmungsergebnissen
 - während der Sitzung gestellte Anträge, Änderungs- und Ergänzungsanträge und Anregungen, die der DADINA für die Bearbeitung einer Angelegenheit dienen können
 - welche Antworten auf Anfragen erteilt wurden.
- (2) Die Ergebnisniederschrift ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der oder die Vorsitzende des Städte- und Gemeindebeirates sowie des Fahrgastbeirates werden nachrichtlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung mit allen Beratungsunterlagen eingeladen und erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.



DADINA

**Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation**

§ 13 (Überwachung der Beschlüsse)

- (1) Über jeden Verhandlungsgegenstand, der bei seiner erstmaligen Behandlung nicht abschließend erledigt wird, oder über Beschlüsse, die einen Auftrag an den Vorstand zum Inhalt haben, wird in der DADINA-Geschäftsstelle eine Fortschreibung zur Beschlusslage geführt. In der Regel zweimal jährlich sind die Fraktionen und der Vorstand über den Stand der Fortschreibung zu unterrichten. Mitgliedern der Verbandsversammlung ist auf Anfrage jederzeit Auskunft über den Stand zu geben.
- (2) Mit dem Ende der Wahlzeit gelten alle von der Verbandsversammlung nicht erledigten Anträge, Anfragen und Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für noch nicht erledigte Berichts- und Prüfungsaufträge an den DADINA-Vorstand.

§ 14 (Andere Bestimmungen)

Soweit sich aus dieser Geschäftsordnung ausreichende Regelungen nicht ergeben, gilt – insbesondere in Verfahrensfragen des Sitzungsablaufes – die Geschäftsordnung des Hess. Landtages sinngemäß. Anwendung findet auch die Hessische Gemeindeordnung (HGO) bzw. Hessische Landkreisordnung (HKO).

§ 15 (Inkrafttreten)

Die Geschäftsordnung tritt zum 1. Oktober 2002 in Kraft.

Darmstadt, den 26. September 2002

Der Vorsitzende der DADINA-Verbandsversammlung
Hans-Peter Hörr



DADINA

**Darmstadt-Dieburger
Nahverkehrsorganisation**

Satzung Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation (DADINA)

vom 03.06.1997, geändert durch Satzung vom 18.07.1997, geändert durch Satzung vom 07.12.2000, geändert durch Satzung vom 08.07.2004, geändert durch Satzung vom 28.06.2006, geändert durch Satzung vom 20.09.2012, geändert durch Satzung vom 24.05.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2019

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I., S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation" (DADINA) mit Sitz in Darmstadt.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Es handelt sich bei dem Zweckverband gemäß § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HessÖPNVG) um eine gemeinsame Nahverkehrsorganisation der beiden Aufgabenträger Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt-Dieburg. Der Zweckverband nimmt für die beiden Aufgabenträger alle Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 HessÖPNVG für den lokalen Verkehr im Sinne dieser Satzung wahr.
- (2) Die Zweckverbandsmitglieder bilden in der Organisationsform des Zweckverbandes eine Gruppe zuständiger örtlicher Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und

gewährleisten gemeinsam mit dem Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) für die Fahrgäste integrierte Verkehrsdienste.

- (3) Die Verbandsmitglieder übertragen ihre Zuständigkeit nach § 5 Abs. 4 HessÖPNVG für lokale Verkehre i.S. dieser Satzung auf den Zweckverband.
- (4) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im lokalen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsbereich seiner Mitglieder. Ihm obliegt die Organisation des lokalen ÖPNV und die Koordination des lokalen ÖPNV mit den Stadtverkehren im ÖPNV. Der Stadtverkehr Darmstadt bleibt in der Zuständigkeit der Stadt Darmstadt. Kreisangehörige Städte und Gemeinden können gemäß § 5 Abs. 3 HessÖPNVG freiwillig Aufgaben des ÖPNV für den Stadtverkehr in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Mitglieder des Verbandes stimmen die von ihnen veranlassten Stadtverkehre mit dem Ziel einer Integration in dem lokalen ÖPNV mit dem Verband ab.
- (5) Der Verband vertritt seine Mitglieder gegenüber Organisationen, die im regionalen Bereich auf der Grundlage des HessÖPNVG in der jeweils gültigen Fassung oder/und durch vertragliche Vereinbarung Aufgaben des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs wahrnehmen.
- (6) Unter Stadtverkehr i. S. der Satzung wird die Stadt- oder Gemeindegrenzen nicht überschreitende öffentliche Bedienung im Straßenverkehr und auf der Schiene verstanden. Unter lokalem ÖPNV i. S. dieser Satzung wird die Stadt- oder Gemeindegrenzen übergreifende öffentliche Bedienung im Straßenverkehr und auf der Schiene verstanden, soweit es sich nicht um den lokalen Verkehr eines anderen Aufgabenträgers oder um regionalen ÖPNV i. S. dieser Satzung handelt. Unter regionalem ÖPNV i. S. dieser Satzung wird die öffentliche Bedienung im Straßenverkehr und auf der Schiene verstanden, die in der Aufgabenträgerschaft eines Verkehrsverbundes gemäß dem HessÖPNVG liegt.
- (7) Für das Gebiet seiner Mitglieder soll der Verband eine ÖPNV-Erschließung und Bedienung durch Linienverkehre nach einheitlichen und verkehrswirtschaftlichen Grundsätzen sichern. Hierzu ist – unbeschadet von Abs. 8 – von der DADINA ein gemeinsamer Nahverkehrsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Der Nahverkehrsplan wird von den Verbandsmitgliedern als Aufgabenträger beschlossen.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband alle tatsächlichen und rechtlichen Handlungen vornehmen oder vornehmen lassen, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind; dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verträgen, den Erwerb von Einrichtungen und Verkehrsgenehmigungen und die Einrichtung von Nutzungsrechten. Hierzu kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (8) Abweichend von Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 für Straßenbahnverkehre im Sinne des § 4 Abs. 1 PBefG, einschließlich abgehender Linien auf das Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg, wenn der Bedienschwerpunkt dieser Linien im Stadtgebiet liegt. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die DADINA schließen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Linienabschnitte auf dem Gebiet des Landkreises ab. Leistungen im Straßenbahnverkehr werden dann durch die DADINA finanziert, soweit hierzu gesonderte Vereinbarungen getroffen werden. Bestehende finanzielle Regelungen bleiben davon unberührt.
- (9) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben der Verkehrserstellung bedient sich der Verband der lokalen Verkehrsunternehmen und des Rhein-Main Verkehrsverbundes (RMV) nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen.

- (10) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die Förderung baulicher Infrastrukturmaßnahmen. Einzelheiten hierzu werden durch Beschluss der Verbandsversammlung geregelt.
- (11) Der Zweckverband strebt Kostendeckung an. Er hat nicht die Absicht, aufgrund seiner Aufgabenwahrnehmung Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne dürfen lediglich der Erhaltung und Wiedererlangung des durch vorangegangene Verluste verlorenen Vermögens dienen.
Soweit die Einrichtung, Erweiterung oder Verdichtung von Linienverkehren im Sinne von Absatz (4) nach Ausschöpfung aller betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten, staatlicher Zuwendungen und weitestgehender Integration der Schülerverkehre in den allgemeinen Linienverkehr nicht kostendeckend durchgeführt werden können, übernimmt der Zweckverband Ausgleichsleistungen gemäß verkehrsvertraglicher Regelungen.
- (12) Der Zweckverband tritt - soweit möglich - nach Auflösung des Regionalen Nahverkehrsverbandes Darmstadt-Dieburg (RNV) in dessen Verträge ein.

§ 4 Unterrichtungspflichten

Die Verbandsmitglieder müssen den Verband über alle wesentlichen ÖPNV-Maßnahmen und -Vorhaben in ihrem Gebiet unterrichten, ihm jederzeit Auskunft erteilen und einschlägige Unterlagen zur Einsicht vorlegen.

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.
1. Die Stadt Darmstadt entsendet 10 Vertreter/innen, die der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehören.
 2. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg entsendet 10 Vertreter/innen, die mindestens einem der folgenden Gremien angehören:
 - Kreistag,
 - Kreisausschuss,
 - Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung einer Landkreiskommune
 - Magistrat/Gemeindevorstand einer Landkreiskommune.
- (2) Jede/r Vertreter/in besitzt 1 Stimme in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Stadt Darmstadt bzw. des Landkreises Darmstadt-Dieburg nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung

ist ein/eine Stellvertreter/in zu wählen, der bzw. die ebenfalls die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummern 1 und 2 erfüllen muss. Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter/innen,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
3. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
4. den Erlass des Wirtschaftsplans und die Festsetzung des Investitionsprogramms,
5. die Festsetzung der Verbandsumlage,
6. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 10, 15, 17 und 18 HGO,
7. die Auflösung des Zweckverbandes und
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

§ 8

Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem/der für den ÖPNV zuständigen Dezernenten/Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg einberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden von ihm/ihr geleitet. Für den Fall, dass nach Ablauf einer Wahlzeit das Amt des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter/innen nicht besetzt ist, wird die Verbandsversammlung von der/dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung von ihm/ihr geleitet.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 10 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Ladung die Ladungsfrist ab-

kürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zu-
gehen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der Vertreter/innen oder der Ver-
bandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich
verlangen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und
mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind, § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz
oder Verbandssatzung nicht anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stim-
men zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Stellvertreter/innen werden ein-
zeln nach Stimmenmehrheit gewählt. § 55 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 erster Halbsatz und Abs.
5 HGO gelten entsprechend.

§ 9

Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der für den ÖPNV zuständigen Dezernen-
ten/Dezernentin des Landkreises Darmstadt-Dieburg, dem/der für den ÖPNV zuständi-
gen Dezernenten/Dezernentin der Stadt Darmstadt sowie vier weiteren von der Ver-
bandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern.
Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung, die Geschäftsführung des Verbandes
und der/die Vorsitzende des Städte- und Gemeindebeirats sind mit beratender Stimme
im Vorstand beteiligt.
- (2) Der Vorsitz im Vorstand sowie die Stellvertretung wechseln alle zwei Jahre zwischen der
Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg. Die Ämter werden von den je-
weils für den ÖPNV zuständigen Dezernenten besetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern, die gemäß Abs. 1 kraft ihres Amtes Mitglie-
der des Vorstandes sind, erlischt mit Beendigung dieses Amtes.

§ 10

Zuständigkeit, Leitung

- (1) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Verbandsvorsitzenden, im
Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Sitzung des Vorstands jeweils schriftlich unter
Angabe der Tagesordnung ein, zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag
müssen mindestens sieben Tage liegen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und min-
destens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit der Mehrheit der ab-

gegebenen Stimme gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Verbandsvorsitzende/r, Geschäftsführer/innen

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht ein/eine Geschäftsführer/in auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder nach Geschäftsordnung hiermit beauftragt ist.
- (2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im ganzen zu entscheiden hat, erledigt der/die Verbandsvorsitzende oder ein/eine Geschäftsführer/in, soweit er/sie hierzu durch Beschluss des Verbandsvorstandes oder Geschäftsordnung beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig.
- (3) Der Verbandsvorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen.

§ 13

Außenvertretung

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den/die Verbandsvorsitzende/n oder durch die stellvertretende/n Verbandsvorsitzende/n oder in deren Vertretung von einem der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes abgegeben.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem von ihnen und von einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied unterzeichnet sind.
- (3) Für die Außenvertretungsbefugnis eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin gilt § 71 Abs. 2 Satz 3 HGO entsprechend.

§ 14

Städte- und Gemeindebeirat

Der Zweckverband bildet als Interessenvertretung der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg einen Städte- und Gemeindebeirat. Diesem gehören kraft Amtes die Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an; es gilt die Vertretungsregelung gemäß § 47 HGO. Der Städte- und Gemeindebeirat ist vor jeder Verbandsversammlung zu allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu hören. Er ist berechtigt, Anträge an den Vorstand zur Behandlung zu stellen und Stellungnahmen abzugeben. Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15

Fahrgastbeirat

Der Zweckverband unterhält zur inhaltlichen Begleitung seiner Aufgaben einen Fahrgastbeirat. Der Aufgabenumfang, die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Beirates werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese wird von der Verbandsversammlung beschlossen. Im Fahrgastbeirat sind ÖPNV-Nutzer/innen, Interessenvertreter/innen und Mit-

glieder der Verbandsversammlung vertreten. Der Fahrgastbeirat arbeitet dem Vorstand zu. Er ist berechtigt, Anträge und Stellungnahmen in den Vorstand zur Behandlung zu reichen.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben an seinem Sitz eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Verbandes soll zur Begrenzung des eigenen Personalbedarfs Teilaufgaben durch Dritte abwickeln. Die bestehenden Kapazitäten bei Verkehrsunternehmen sollen im Sinne einer wirtschaftlichen Abwicklung genutzt werden.
- (2) Der Zweckverband kann die Erledigung der Kassengeschäfte und sonstiger Aufgaben einem Verbandsmitglied übertragen.
- (3) Der Geschäftsstelle können von den Verbandsmitgliedern über die Aufgaben gemäß dieser Satzung hinaus weitere Aufgaben nach Maßgabe des ÖPNV-Gesetzes durch die Verbandsversammlung zugewiesen werden.

§ 17 Verbandswirtschaft

Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes unter Anwendung der kaufmännischen doppelten Buchführung. Soweit Aufgaben nach § 131 HGO durch ein Rechnungsprüfungsamt wahr zu nehmen sind, werden diese im Zeitraum bis zum 31.12.2022 durch das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg und danach im Wechsel jeweils fünf Jahre durch das Revisionsamt der Stadt Darmstadt und das Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg durchgeführt.

§ 18 Finanzierung, Umlagen

- (1) Zur Finanzierung der nach § 3 übernommenen Aufgaben erhält der Zweckverband folgende Finanzaufweisungen:
 1. Staatliche Zuwendungen für den ÖPNV gemäß ÖPNV-Gesetz des Landes Hessen, Finanzausgleichsgesetz des Landes Hessen, Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) sowie sonstige zur Förderung des ÖPNV bereitgestellte staatliche Zuwendungen.
 2. Zuwendungen seiner Mitglieder zur Bestellung von Verkehrsleistungen, die über die in § 3 definierten Aufgaben hinausgehen.
 3. Eine Sollumlage gemäß der nach § 18 (2) zu erstellenden jährlichen Finanzierungsübersicht durch seine Mitglieder. Die Sollumlage wird für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt gemäß den in § 18 (2) festgelegten Grundsätzen gesondert ausgewiesen.
- (2) Der Zweckverband erstellt eine jährliche Finanzierungsübersicht, welche die zu erwartenden Aufwendungen sowie die anrechenbaren Deckungsbeträge berücksichtigt. Dies erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 1. Die Aufwendungen werden getrennt ausgewiesen für den Bereich der Stadt Darmstadt und den Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

2. Die Aufwendungen werden getrennt ausgewiesen für den regionalen Verkehr, den lokalen Verkehr sowie für die regionalen Regiekosten und die lokalen Regiekosten.
3. Durch die DADINA finanzierte Leistungen bei der HEAG mobilo werden ausgewiesen.
4. Aufwendungen und Einnahmen der Verkehre der privaten Verkehrsunternehmen sowie der regionalen bundeseigenen Busgesellschaften werden getrennt ausgewiesen für die Erbringung einer Status-Quo-Leistung '95 und die Aufwendungen für zusätzlich bestellte Leistung.
Die Aufwendungen für die Erbringung der Status-Quo-Leistung der privaten Verkehrsunternehmen sowie der regionalen bundeseigenen Busgesellschaften werden nach dem Verhältnis der innerhalb der Grenzen einer Gebietskörperschaft erbrachten Leistung nach Rechnungskilometern der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet. Vorhandene Finanzierungsverpflichtungen gemäß bestehender Verträge sind hierbei zu Lasten des Verursachers einzusetzen.
Die Aufwendungen für die Erbringung zusätzlich bestellter Leistung sind dem Besteller zuzuordnen.
5. Der Aufwand für die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird zu je 50 % durch die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg getragen.
Soweit der Geschäftsstelle gemäß § 16 (3) weitere Aufgaben zugewiesen werden, wird der Aufwand von der veranlassenden Gebietskörperschaft getragen. Über die Höhe des zusätzlichen Aufwands an den Kosten der Geschäftsstelle ist Einvernehmen zwischen den Verbandsmitgliedern herzustellen.
6. Die Aufwendungen für die Bestellung von Leistungen im Regionalen Schienenverkehr werden differenziert gemäß Vorgaben des RMV zugeordnet.
7. Kosten für Planungsmaßnahmen werden nach dem Prinzip der Belegenheit getrennt für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet, so weit diese nicht durch die Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Planungsaufgabe erklärt werden. Die Kosten aus gemeinsamen Planungsaufgaben werden einvernehmlich geteilt.
8. Kosten für Infrastrukturinvestitionen gemäß § 3 (7) werden nach dem Prinzip der Belegenheit getrennt für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg zugeordnet, soweit diese nicht durch die Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Aufgabe erklärt werden. Die Kosten aus gemeinsamen Investitionsaufgaben werden einvernehmlich geteilt.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Darmstädter Echo veröffentlicht. Sie sind mit Ablauf des Erscheinungstags vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden sie ausgelegt. In diesem Falle ist vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe des Satzes 1 unter Bezeichnung des Gegenstandes bekannt zu machen, dass die Auslegung von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an auf die Dauer von zwei Wochen bei dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt, bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Mina-Rees-Straße 12, 64295 Darmstadt, sowie bei der Geschäftsstelle der Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation, bahnGALERIE, 2. Ebene,

Europaplatz 1, 64293 Darmstadt, erfolgt und zwar während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltung.

- (2) Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Vorstandes nach Absatz (1) öffentlich bekannt zu machen.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der in den letzten drei Haushaltsjahren gemäß § 18 zu zahlenden Finanzzuweisungen und Ausgleichszahlungen verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 21 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzende Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung gemäß § 19 zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes zum 1.7.1997 in Kraft.

Anmerkung

In diese Textfassung sind eingearbeitet:

- Satzungsbeschluss vom 03.06.1997, in Kraft getreten am 01.07.1997,
- Satzungsbeschluss vom 01.08.1997, in Kraft getreten am 20.07.1997,
- Satzungsbeschluss vom 07.12.2000, in Kraft getreten am 19.01.2001, mit Ausnahme von Artikel 2, der am 01.04.2001 in Kraft tritt,
- Satzungsbeschluss vom 08.07.2004, in Kraft getreten am 20.08.2004, mit Ausnahme von Artikel II, der am 01.04.2006 in Kraft getreten ist.
- Satzungsbeschluss vom 28.06.2006, in Kraft getreten am 11.07.2006, mit Ausnahme von Artikel I, der am 01.01.2007 in Kraft getreten ist.
- Satzungsbeschluss vom 20.09.2012, in Kraft getreten am 26.11.2012, mit Ausnahme von Artikel III, der am 01.01.2014 in Kraft getreten ist.
- Satzungsbeschluss vom 24.05.2018, in Kraft getreten am 30.06.2018
- Satzungsbeschluss vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 07.06.2020 mit Ausnahme von Art III., der am 01.04.2021 in Kraft tritt.

Darmstadt, 18. Mai 2021